Verordnung über die Aufhebung der Rationierung von Textilien und Schuhwaren.

Vom 9. April 1953

Die ständig steigende Produktion unserer Textil- und Schuhwaren-Industrie ermöglicht eine ausreichende Befriedigung des Bedarfs in Textilien und Schuhwaren.

§ 1

Die Rationierung von Textilien und Schuhwaren wird aufgehoben.

§ 2

(1) Bei Bettwäsche aus Baumwolle für Säuglinge und Säuglingsausstattungen, einschließlich Windeln, bleibt die Rationierung bestehen.

(2) Punktkarten für Säuglingsausstattungen sind über die Mütterberatungsstellen auszugeben.

§ 3

Für nichtrationierte Textilien und Schuhwaren sind durch das Ministerium der Finanzen neue Preise festzulegen.

§ 4

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen bzw. das Ministerium für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit der Staatlichen Kommission für Handel und Versorgung.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 13. April 1953 in Kraft.

Berlin, den 9. April 1953

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium für Handel und Versorgung
Wach
Minister

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Aufhebung der Rationierung von Textilien und Schuhwaren.

Vom 9. April 1953

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 9. April 1953 über die Aufhebung der Rationierung von Textilien und Schuhwaren (GBl. S. 538) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Kommission für Handel und Versorgung folgendes bestimmt:

§ 1

Warenbereitstellung, Warenbewegung und Abrechnung

(1) Die Bevölkerung deckt ihren unmittelbaren persönlichen Bedarf an den ab 13. April 1953 nicht mehr rationierten Schuhen und Textilien beim Einzelhandel (staatliche Handelsorganisationen [HO], Konsumgenossenschaften und privater Einzelhandel).

(2) Die Warenbewegung vom Hersteller über den Großhandel zum Einzelhandel erfolgt nach den bisherigen Bestimmungen.

(3) Die Warenbereitstellung erfolgt auf der Grundlage der Warenbereitstellungspläne.

(4) Das gegenwärtig geltende Abrechnungsverfahren des Großhandels über Warenbereitstellung und Warenbewegung sowie das Abrechnungsverfahren des Einzelhandels wird entsprechend geändert.

§ 2

Bestandsaufnahmen im Handel

(1) Im Handelsnetz des staatlichen Großhandels, der Handelsorganisationen (HO), des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften und im privaten Einzelhandel sind über die Artikel, deren Preise verändert werden, Preisprotokolle entsprechend den festgelegten Bestimmungen zu erarbeiten und über die bisherigen punkt- bzw. bezugscheinpflichtigen Artikel Bestandsaufnahmen gemäß Abs. 3 durchzuführen..

(2) Soweit der private Einzelhandel Warenbestände aus Provisionsverträgen mit den Handelsorganisationen (KO) hat, sind für die Preisprotokolle die Handelsorganisationen (HO) zuständig. Ferner sind die Handelsorganisationen dafür verantwortlich, daß diese Waren mit Inkrafttreten der Verordnung zu den geltenden Preisen verkauft werden.

(3) Die Bestandsaufnahmen der bisher punkt- bzw. bezugscheinpflichtigen Schuhe und Textilien sind mit folgenden Angaben durchzuführen:

Muster für die Bestandsmeldung

Firmenbezeichnung: **Bank verbin dung:**

Steuernummer:

Artikel-Bezeichnung	Nomenklatur	Anzahl je Einheit	gegenwärtiger Preis je Einheit	Preis insges. (Sp. 3X4)	Pos. des Punktkatalogs	Einzelpunktwert	Gesamtpunktwert (Sp. 3X7)	füllt der Prüfer aus	
								Satz der Preisänderung •/•	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10